

Sehr geehrte HallennutzerInnen,

der Sportbetrieb in Turnhallen ist grundsätzlich zulässig. Insbesondere Angehörige von Risikogruppen sollten jedoch gründlich abwägen, ob sie generell am Gemeinschaftssport in Turnhallen teilnehmen möchten.

Sollte Ihre Gruppe die Ihnen zugewiesenen städtischen Hallen nutzen wollen, sind hierbei neben der Hallenordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen zusätzlich folgende Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zwingend zu beachten:

### Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen

- **Der Zutritt zum Hallengebäude ist grundsätzlich nur immunisierten Personen (2G) erlaubt. Ausnahmen hiervon gibt es nur für:**
  1. **Kinder/Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren.**
  2. **ÜbungsleiterInnen, wenn diese einen maximal 24 Stunden alten Negativtestnachweis vorweisen können und durchgängig mindestens eine medizinische Maske tragen.**
  3. **Nicht immunisierte SportlerInnen als TeilnehmerInnen an Profiligen, an Ligen und Wettkämpfen eines Sportverbandes im DOSB und/oder LSB sowie Teilnehmende an berufsvorbereitenden Sportausbildungen (zum Beispiel Lehrveranstaltungen des Hochschulsports), wenn diese einen negativen PCR-Test vorweisen können, der nicht älter als 48 Stunden ist.**
- Die Einhaltung der vorstehenden Regelungen und der zulässigen Ausnahmen sind von Vereinsverantwortlichen nachweislich zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit hohen Bußgeldern gegenüber den Aktiven und dem Verein/Anbieter geahndet werden.
- Die Halle darf erst betreten werden, wenn sich kein Angehöriger der Nutzergruppe davor mehr in der Halle befindet.
- Nur gesunde SportlerInnen (frei von Symptomen) dürfen am Sportbetrieb teilnehmen.
- Innerhalb des Gebäudes besteht Maskenpflicht (mindestens medizinische Maske). Während der eigentlichen Sportausübung kann die Maske vorübergehend abgenommen werden.
- Jede Hallennutzung ist – wie bisher - mit Unterschrift der Übungsleitung in das ausgelegte Hallenbuch einzutragen.
- Die Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide- und sonstigen Gemeinschaftsräumen ist nur unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln erlaubt.
- Die Zutrittssteuerung bzw. –beschränkung der Sportstätte muss gewährleistet sein, indem der Zugang zum Hallenraum nach Beginn der Nutzung geschlossen wird.
- Die allgemein gültige Husten- und Nieshygiene (abgewandt von Personen; in Armbeuge) ist einzuhalten.
- Soweit Sportgeräte aus den Geräteräumen genutzt werden sollen, sind diese vor und nach der Nutzung mit einem geeigneten Oberflächenreiniger (vor Ort nicht vorhanden) zu reinigen.
- Soweit eigene Sportgeräte/eigenes Material genutzt wird, ist dieses vor und nach der Benutzung eigenverantwortlich zu reinigen.

**Verantwortlich für die Einhaltung der aufgeführten Regelungen sind die NutzerInnen, ÜbungsleiterInnen und deren Sportvereine/Einrichtungen. Bei Verstößen kann - unabhängig vom Vorliegen/der Ahnung als Ordnungswidrigkeit – auch ein Hallenverbot ausgesprochen werden.**

**Stadt Bocholt  
- Der Bürgermeister -**

